

BESCHLUSSVORLAGE

52. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 31.05.2023



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Schöffenwahl 2023, Amtsperiode 2024 bis 2028
- Bestätigung der Vorschlagsliste

Einbringer: Bürgermeister
erarbeitet: Frau Liebel, Sachbearbeiterin Wahlen
gesetzliche Grundlagen: VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 10.05.2023
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung: nein

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster bestätigt vorliegende Vorschlagsliste der Stadt Bad Elster zur Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode 2024 bis 2028.

Begründung:

Für die neue Amtsperiode der Schöffen 2024 bis 2028 findet 2023 die Schöffenwahl statt. Durch Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Zwickau wurde die Stadt Bad Elster mit Schreiben vom 09.03.2023 aufgefordert bis spätestens 15.08.2023 mindestens drei Bewerber mittels Vorschlagsliste zu benennen. Auf die Ausschreibungen in den Elsteraner Nachrichten vom 20.02.2023, 20.03.2023 und 17.04.2023 haben sich zwei Personen beworben.

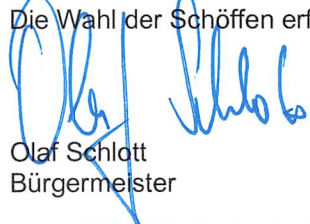
Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes und gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetzes nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Für die auf der Vorschlagsliste aufgenommenen Personen sind nach überschläglicher Sicht der Verwaltung keine der o. g. Hinderungsgründe offensichtlich.

Gemäß der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt muss die Verwaltung bis spätestens 30.06.2023 eine Aufstellung der Bewerber (Vorschlagsliste) dem Stadtrat zur Bestätigung vorlegen. Die Liste ist gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, zu beschließen.

Diese muss nach der Bestätigung 1 Woche lang (5 Werktage) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Im Anschluss wird die bestätigte Vorschlagsliste an das Amtsgericht des Bezirkes weitergeleitet. Die Wahl der Schöffen erfolgt anschließend durch einen am Amtsgericht gebildeten Wahlausschuss.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:	Vorschlagsliste Schöffenwahl
------------------	-------------------------------------